



Marktgemeinde Neudau
Politischer Bezirk: Hartberg - Fürstenfeld
Hauptplatz 1, 8292 Neudau
Tel: 03383/2225, Fax: 03383/2225/4
E-Mail: gde@neudau.gv.at
Web: www.gemeinde-neudau.at

**GZ: VO-120-2/2/2025 (Gebührenfreie) Kurzparkzone Hauptplatz bis Einfahrt Sportplatzstraße;
Einbahnstraße Hauptplatz (Zuständigkeit BH HF)**

VERORDNUNG

§ 1

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2025 und 26.02.2026 wird gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Z 13 d und 13 e der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 idgF., für den Hauptplatz der Marktgemeinde Neudau (Grundstück Nr. 1207/1), beginnend ab der Einfahrt in den Hauptplatz, bis Höhe Einfahrt Sportplatzstraße) in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 bis 13:00 Uhr, an beiden Fahrbahnseiten das Parken zeitlich auf 120 Minuten beschränkt. Ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge während der Ordinationszeiten der Ordination Hauptstraße 9, 8292 Neudau, („gebührenfreie Kurzparkzone“, "Parkverbot, ausgenommen Rettungsfahrzeuge zu den Ordinationszeiten" gemäß Planauszug Beilage I)

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13 d und 13 e StVO und der jeweiligen Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“, sowie der Zusatztafeln "Halte- und Parkverbot, ausgenommen Rettungsfahrzeuge zu den Ordinationszeiten" kundgemacht. Zusätzlich wird die Kurzparkzone mit Bodenmarkierungen in blauer Farbe auf der Fahrbahn sowie auf dem Randstein und mit blauen Markierungstreifen an den im Bereich einer Kurzparkzone vorhandenen Anbringungsrichtungen für Straßenverkehrszeichen, Beleuchtungsmasten oder dergleichen gekennzeichnet werden.

§ 2

Gemäß § 94d Z. 4 iVm § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF wird der Hauptplatz (GNR 1207/1 KG 64127 Neudau), zu einer „**Einbahnstraße in Fahrtrichtung Osten**“ (in Richtung Kirchensiedlung) ab der gekennzeichneten Einfahrt von der L411 in den

Hauptplatz bis zur gekennzeichneten Ausfahrt vom Hauptplatz in die L411, erklärt. (Zuständigkeit BH HF)

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 53 (1) Z 10 und § 52 a) Z 2 StVO 1960 und der jeweiligen Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ kundgemacht.

§ 3

Beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in der Kurzparkzone hat der Lenker das zur Überwachung der Kurzparkzone bestimmte Hilfsmittel (Parkscheibe/Parkuhr) bestimmungsgemäß zu handhaben, dh gut sichtbar rechts hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

§ 4

Mieter mit Hauptwohnsitz in einer der Gemeindewohnungen der Wohnhäuser Hauptplatz 2, 3 und 6, Bewohner mit Hauptwohnsitz in den Wohnhäusern Hauptplatz 4 und 5 und die Gewerbetreibenden am Hauptplatz mit ihren Beschäftigten sowie die Bediensteten des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Neudau, erhalten auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 43 Abs. 2a StVO idgF der Marktgemeinde Neudau mit der ihnen ein dauerhaftes gebührenfreies Parken am Hauptplatz gestattet wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



LAbg. Mag. Dr. Wolfgang Dolesch

Angeschlagen am: 09.03.2026

Abzunehmen am: 24.03.2026